

Läuteordnung
Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg
(LäutO WB)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Läuteordnung beschlossen:

§ 1 Ratsglocke

(1) Die 100 kg schwere Bronzeglocke im Glockentürmchen des Alten Rathauses der Lutherstadt Wittenberg wird „Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg“ genannt.

(2) Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg trägt die Inschrift: „Ich wurde gegossen im Jahre des Herrn 2015, aus Dankbarkeit für die Amtszeit des Oberbürgermeisters Eckhard Naumann, von 1990 bis 2015“.

§ 2 Allgemeine Läutezeiten

(1) Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg läutet,

1. eine Minute lang,
 - a. zum Ein- und Ausläuten einer allgemeinen Sitzung des Stadtrates,
 - b. im Rahmen einer vom Stadtrat abgehaltenen Schweigeminute,

2. zwei Minuten lang,
 - a. an den Geburts- und Todestagen von Martin Luther, Philipp Melanchthon, Johannes Bugenhagen, Lucas Cranach des Älteren und Lucas Cranach des Jüngeren grundsätzlich gegen 9.30 Uhr
 - b. im Rahmen einer Sondersitzung des Stadtrates zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Lutherstadt Wittenberg,

3. drei Minuten lang,

zum Ein- und Ausläuten besonders hervorgehobener Feierlichkeiten und Jubiläen in der Lutherstadt Wittenberg (z. B. Luthers Hochzeit).

§ 3 Besondere Läutezeiten

Der Stadtrat sowie der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg können im Einzelfall, von § 2 abweichende, besondere Läutezeiten festlegen.

§ 4 Bedienung

Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg ist durch den Stadtratsvorsitzenden, den Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Person zu bedienen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Läuteordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister